

Statuten

Verein Maria Bernarda

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Maria Bernarda“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Auw. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt ausschliesslich gemeinnützige und kulturelle Ziele, namentlich:

- a) die Förderung der Pilgerstätten in Auw;
- b) die Bekanntmachung des Lebens und des Wirkens von Maria Bernarda Bütler;
- c) die Pflege des Austausches mit kirchlichen, touristischen und weiteren Organisationen.

3. Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Für das angebrochene Geschäftsjahr hat der Verein Anspruch auf den vollen Jahresmitgliederbeitrag.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Personen. Der Gemeinderat Auw und die Kirchenpflege Auw haben Anrecht, im Vorstand vertreten zu sein.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch den/die Vizepräsident/in) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie unterbereitet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder daran teilnehmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Auw, 28. Mai 2018

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Martin Abt

Doris Barnekow